

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

Produkt Sonnenenergie für Einfamilienhäuser

von WIEN ENERGIE GmbH (im Folgenden kurz „WIEN ENERGIE“) gültig ab 23.11.2021

I. Allgemeines

- Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der **kaufmännischen, technischen und rechtlichen Konditionen** für den Verkauf, d.h. für die Planung und die Errichtung des Produkts Sonnenenergie für EFH durch WIEN ENERGIE. Der Kunde schließt diesen Vertrag ausschließlich zu einem privaten Zweck oder ein beruflich-gewerblicher Zweck spielt nur eine gänzlich untergeordnete Rolle und der Kunde ist als Verbraucher iSv § 1 Abs 1 Z 2 KSchG zu qualifizieren.
- Der Verkauf des Produkts Sonnenenergie für EFH erfolgt
 - zu den Konditionen des **Vertrags Sonnenenergie für EFH**, einschließlich dem **Anhang Leistungsverzeichnis**, (im Folgenden „Kaufvertrag“), sowie
 - auf Grundlage dieser **„Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher - Produkt Sonnenenergie für EFH“** (im Folgenden „AGB Sonnenenergie für EFH“), die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Im Falle von Widersprüchen geht der Kaufvertrag den AGB Sonnenenergie für EFH vor.

II. Kaufgegenstand

- WIEN ENERGIE **verkauft, plant und errichtet** und der Kunde **kauft** die dem Kaufvertrag zu entnehmenden Komponenten der Produktpalette Sonnenenergie für EFH (im Folgenden „Komponenten“ oder „Kaufgegenstand“).
- WIEN ENERGIE nimmt die dem Kaufvertrag zu entnehmenden Planungsleistungen vor.
- WIEN ENERGIE versichert, die Dienstleistungen im Rahmen dieses Kaufvertrags nach den **allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik** vorzunehmen.
- Mitarbeitern von WIEN ENERGIE sowie von ihr beauftragten Dritten ist zu Zwecken der Vornahme der Dienstleistungen uneingeschränkt Zutritt zu den Errichtungsf lächen zu gewähren.
- Der Kaufgegenstand hat den im Kaufvertrag genannten **technischen Parametern** zu genügen. WIEN ENERGIE behält sich das Recht vor, einseitig und im alleinigen Ermessen die im Kaufvertrag genannten Modelle der Komponenten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (etwa bei Lieferschwierigkeiten der Hersteller der Komponenten oder aufgrund technischer Notwendigkeiten) durch gleich- oder höherwertige Modelle anderer Hersteller zu ersetzen.

III. Planung des Kaufgegenstandes durch WIEN ENERGIE

WIEN ENERGIE wird die technische Planung des Produkts Sonnenenergie für EFH, wie im Kaufvertrag dargestellt, und die Erstellung der notwendigen Unterlagen (Pläne, Einreichunterlagen für Behörden und Förderstellen etc.) vornehmen. Diese Unterlagen werden dem Kunden schriftlich zur Verfügung gestellt.

IV. Statik-Überprüfung

- Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Vornahme einer Statik-Überprüfung durch WIEN ENERGIE vorsieht, wird WIEN ENERGIE eine Überprüfung der Errichtungsf läche für die Photovoltaik-Anlage auf ihre statische Eignung vornehmen. Der Kunde erhält in Folge eine schriftliche Verständigung über das Ergebnis der Statik-Überprüfung.
- Wird im Zuge der Statik-Überprüfung durch WIEN ENERGIE festgestellt, dass die Errichtungsf läche aus statischer Sicht nicht für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage geeignet ist, verständigt WIEN ENERGIE den Kunden hiervon schriftlich. Die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der statischen Eignung der Errichtungsf läche sind durch den Kunden auf eigene Kosten herzustellen; die Vornahme der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der statischen Eignung der Errichtungsf läche ist vom vorliegenden Kaufvertrag ausdrücklich nicht umfasst.

V. Elektrotechnische Überprüfung der Bestandsanlage

- Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Vornahme einer elektrotechnischen Überprüfung der elektrotechnischen Bestandsanlage des Kunden durch WIEN ENERGIE vorsieht, wird WIEN ENERGIE die Überprüfung der Eignung der elektrotechnischen Bestandsanlage für die Errichtung der im Kaufvertrag angeführten Komponenten des Produkts Sonnenenergie für EFH vornehmen. Der Kunde erhält in Folge eine schriftliche Verständigung über das Ergebnis der elektrotechnischen Überprüfung.
- Wird im Zuge der elektrotechnischen Überprüfung durch WIEN ENERGIE festgestellt, dass die elektrotechnische Bestandsanlage nicht für die Errichtung des Produkts Sonnenenergie für EFH geeignet ist, verständigt WIEN ENERGIE den Kunden hiervon schriftlich. Die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der elektrotechnischen Eignung der Bestandsanlage sind durch den Kunden auf eigene Kosten herzustellen; die Vornahme der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der elektrotechnischen Eignung der Bestandsanlage ist vom vorliegenden Kaufvertrag ausdrücklich nicht umfasst.

VI. Öffentlich-Rechtliche Genehmigungen

- Dem Kunden obliegt es, sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Produkts Sonnenenergie für EFH etwaig notwendigen **öffentlich-rechtlichen Genehmigungen** einzuholen und/oder **öffentlich-rechtlichen Anzeigepflichten** nachzukommen (siehe jedoch Absatz 2).
- Mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrags erteilt der Kunde WIEN ENERGIE durch Unterfertigung des diesem Kaufvertrag beiliegenden Vollmachtsformular eine **Vollmacht**, dass WIEN ENERGIE oder ein von ihr beauftragter Dritter (Untervollmacht) die Einholung sämtlicher notwendiger **öffentlich-rechtlicher Genehmigungen** und die Vornahme sämtlicher notwendiger **öffentlich-rechtlicher Anzeigepflichten** für den Kunden vornimmt. Sämtliche Gebühren und Behördenkosten im Zusammenhang mit der Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Anzeigepflichten sind durch den Kunden zu tragen und durch den Kunden rechtzeitig direkt gegenüber der Behörde zu begleichen. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, behördliche Vorschriften von Gebühren, welche bei WIEN ENERGIE einlangen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Kunde hat durch die rechtzeitige Erteilung von Informationen, Zurverfügungstellung von Unterlagen, die Abgabe von Erklärungen, der Einholung von Erklärungen von Dritten (insbesondere etwaig notwendige Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Errichtungsorts ist) und der Begleichung von Gebühren und Kosten bei der Erlangung von Genehmigungen durch WIEN ENERGIE entsprechend mitzuwirken.
- WIEN ENERGIE übernimmt **keine Gewähr** für die Erteilung der benötigten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung der Genehmigungen verbundenen Auflagen.

VII. Förderungen

- Förderungen** des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten sind vom Kunden zu beantragen (siehe jedoch Absatz 2).
- Mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrags erteilt der Kunde WIEN ENERGIE durch Unterfertigung des diesem Kaufvertrag beiliegenden Vollmachtsformular eine **Vollmacht**, dass WIEN ENERGIE oder ein von ihr beauftragter Dritter (Untervollmacht) die Beantragung und Abwicklung von Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten für den Kunden vornimmt. Sämtliche Gebühren und Behördenkosten im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von Förderungen sind durch den Kunden zu tragen und durch den Kunden rechtzeitig direkt gegenüber der Behörde zu begleichen. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, behördliche Vorschriften von Gebühren, welche bei WIEN ENERGIE einlangen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Kunde hat durch die rechtzeitige Erteilung von Informationen, Zurverfügungstellung von Unterlagen, die Abgabe von Erklärungen, der Einholung von Erklärungen von Dritten (insbesondere etwaig notwendige Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Errichtungsorts ist) und der Begleichung von Gebühren und Kosten bei der Beantragung und Abwicklung von Förderungen durch WIEN ENERGIE entsprechend mitzuwirken.
- WIEN ENERGIE übernimmt **keine Gewähr** für die Erteilung und den Umfang von Förderungen. Die Förderwürdigkeit des Produkts Sonnenenergie für EFH ist ausschließlich durch den Kunden zu beurteilen und WIEN ENERGIE hat keinen Einfluss auf die Gewährung und Höhe einer Förderung.
- Wird die Förderung dem Kunden nicht gewährt, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen WIEN ENERGIE auf Anpassung des Kaufpreises in Höhe der ursprünglich erwarteten Förderung oder auf Auflösung des Kaufvertrags.

VIII. Netzzutritt und Netzanschluss

- Dem Kunden obliegt es, den über die Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom entweder selbst zu nutzen oder diesen zur Gänze oder teilweise an Versorger im Netz des jeweiligen Netzbetreibers zu verkaufen.
- Der etwaig erforderliche Netzzutritt (insbesondere notwendige Stromanschlüsse) und Netzzugang (insbesondere Zähler) ist vom Kunden sicher zu stellen. Mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrags erteilt der Kunde WIEN ENERGIE durch Unterfertigung des diesem Kaufvertrag beiliegenden Vollmachtsformular eine **Vollmacht**, dass WIEN ENERGIE oder ein von ihr beauftragter Dritter (Untervollmacht) die Organisation des Netzzutritts und des Netzzugangs für den Kunden vornimmt. Sämtliche Gebühren und Behördenkosten im Zusammenhang mit der Organisation des Netzzutritts und des Netzzugangs sind durch den Kunden zu tragen und durch den Kunden rechtzeitig direkt gegenüber der Behörde zu begleichen. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, behördliche Vorschriften von Gebühren, welche bei WIEN ENERGIE einlangen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Kunde hat durch die rechtzeitige Erteilung von Informationen, Zurverfügungstellung von Unterlagen, die Abgabe von Erklärungen, der Einholung von Erklärungen von Dritten (insbesondere etwaig notwendige Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Errichtungsorts ist) und der Begleichung von Gebühren und Kosten bei der Organisation des Netzzutritts und des Netzzugangs durch WIEN ENERGIE entsprechend mitzuwirken.
- WIEN ENERGIE übernimmt keine Gewähr für die Erteilung des Netzzutritts und des Netzzugangs oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung verbundenen Auflagen.

IX. Fristen und Termine

- Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich oder per E-Mail festzuhalten. WIEN ENERGIE bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er WIEN ENERGIE eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an WIEN ENERGIE.
Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WIEN ENERGIE.
- Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden WIEN ENERGIE jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Termine. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Kaufvertrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Erklärungen oder Informationen), im Verzug ist. In

diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

X. Errichtung des Kaufgegenstandes durch WIEN ENERGIE

1. WIEN ENERGIE versichert, dass der Kaufgegenstand nach den **allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik** auf dem Errichtungsort, wie im Kaufvertrag definiert, errichtet wird. Die konkrete Positionierung des Kaufgegenstandes wird mit dem Kunden einvernehmlich schriftlich festgelegt.

a. Photovoltaik-Anlage

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vorsieht, wird WIEN ENERGIE hierbei die für die Stromerzeugung aus Photovoltaik erforderlichen Komponenten bis zur wechsellastseitigen Eingangsklemme der Niederspannungsverteilung innerhalb der bestehenden Kundenanlage herstellen.

Die Anordnung der Sonnenkollektoren der Photovoltaik-Anlage hat im Einvernehmen mit dem Kunden so zu erfolgen, dass die statische Tragfähigkeit sowie die sonstige Funktionsfähigkeit des Gebäudedaches oder der sonstigen Flächen über das für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage notwendige Ausmaß nicht beeinträchtigt werden. Die konkrete Positionierung der Photovoltaik-Anlage (Errichtungsfläche), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen zur Photovoltaik-Anlage zugehörigen Bestandteile werden mit dem Kunden einvernehmlich schriftlich festgelegt.

WIEN ENERGIE ist nicht verpflichtet, Arbeiten vorzunehmen, die über jenes Spektrum an Leistungen hinausgehen, welches für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage unmittelbar notwendig ist. Solche Zusatzleistungen (insb. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Sicht- oder Blitzschutz) sind, so diese von WIEN ENERGIE vorgenommen werden sollen, vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu bezahlen.

Für den Fall, dass der Kunde die Vornahme einer Statik-Überprüfung der Errichtungsfläche für die Photovoltaik-Anlage separat nicht beauftragt hat und im Zuge dieser Überprüfung die statische Eignung festgestellt wurde, garantiert der Kunde die statische Eignung der konkreten Errichtungsfläche und der Kunde hält WIEN ENERGIE in diesem Zusammenhang schad- und klaglos. Bereits vorhandene Planunterlagen sowie in diesem Zusammenhang angestellte Berechnungen stellt der Kunde WIEN ENERGIE jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung.

b. Elektroheizstab

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Errichtung eines Elektroheizstabs vorsieht, wird WIEN ENERGIE die Installation des Elektroheizstabs innerhalb des Pufferspeichers der bestehenden Kundenanlage und den Anschluss des Elektroheizstabs an das Hausnetz vornehmen. Klargestellt wird, dass die Errichtung des Pufferspeichers und anderer Komponenten der Kundenanlage nicht vom Vertragsgegenstand umfasst sind.

c. Batteriespeicher

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Installation eines Batteriespeichers vorsieht, wird WIEN ENERGIE die Installation des Batteriespeichers vornehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, für den Batteriespeicher einen Raum mit mindestens 2 m² freier Fläche zur Verfügung zu stellen, wobei WIEN ENERGIE einen Raum mit Brandschutztür empfiehlt.

d. E-Ladestation, Laderegler und Wechselrichter

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Installation einer E-Ladestation, eines Ladereglers, oder eines Wechselrichters vorsieht, wird WIEN ENERGIE jeweils die Installation der genannten Komponenten vornehmen.

2. Die seitens WIEN ENERGIE nach Maßgabe des Punktes IX.1 vorgenommenen Errichtungstätigkeiten umfassen nur solche Leistungen, welche für die Errichtung des Kaufgegenstandes unmittelbar notwendig sind. Sämtliche darüberhinausgehenden Leistungen (wie insbesondere darüberhinausgehende technische Anpassungen der bestehenden Kundenanlage oder Wartung und Instandhaltung des Kaufgegenstandes) sind vom vorliegenden Kaufvertrag nicht erfasst und bedürfen, so diese beauftragt werden sollen, eines gesonderten Vertragsabschlusses.

3. WIEN ENERGIE wird versuchen, im Zuge der Errichtung des Kaufgegenstandes jegliche Beeinträchtigung der Gebäudenutzung zu vermeiden.

4. Mitarbeitern von WIEN ENERGIE sowie von ihr beauftragten Dritten ist zu Zwecken der Errichtung des Kaufgegenstandes uneingeschränkt **Zutritt** zu den Errichtungsflächen zu gewähren.

XI. Kaufpreis

1. Die Höhe des **Kaufpreises**, die Höhe einer etwaigen Anzahlung und die Zahlungstermine sind dem Kaufvertrag zu entnehmen.

2. Rechnungen von WIEN ENERGIE sind binnen **14 Tagen** nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3. Bei **Zahlungsverzug** des Kunden ist WIEN ENERGIE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an WIEN ENERGIE aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der WIEN ENERGIE sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XII. Übergabe des Kaufgegenstandes

1. Die **Übergabe des Kaufgegenstandes** erfolgt spätestens zu dem im Kaufvertrag genannten Zeitpunkt. Das Datum der tatsächlich erfolgten Übergabe ist schriftlich in einem Übergabe- und Übernahmeprotokoll festzuhalten. Erscheint der Kunde nicht zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort, gilt die Übergabe dennoch als erfolgt und WIEN ENERGIE übermittelt dem Kunden das ausgefüllte und unterzeichnete Übergabeprotokoll auf dem Postweg. Mit Übergabe des Kaufgegenstandes gehen die **Gefahr des zufälligen Untergangs und der Nutzen des Kaufgegenstandes** auf den Kunden über.

2. **Frist- und Terminabsprachen** sind schriftlich oder per E-Mail festzuhalten. WIEN ENERGIE bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er WIEN ENERGIE eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an WIEN ENERGIE.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WIEN ENERGIE.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden WIEN ENERGIE jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Termine. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Kaufvertrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Erklärungen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

3. **Unterbleibt** oder **verzögert** sich die Errichtung des Kaufgegenstandes aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist dieser verpflichtet, die bei WIEN ENERGIE aus der Beauftragung bereits entstandenen Kosten (z.B. Planungsleistungen, bestellte Materialien etc.) und auch etwaige Mehrkosten zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch von WIEN ENERGIE bleibt vorbehalten.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur **vollständigen Bezahlung des Kaufpreises** durch den Kunden bleibt der gesamte Kaufgegenstand im Eigentum von WIEN ENERGIE. Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von WIEN ENERGIE stehenden Komponenten hat der Kunde WIEN ENERGIE unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von WIEN ENERGIE in Kenntnis zu setzen.

XIV. Gewährleistung

1. WIEN ENERGIE leistet dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand und die einzelnen Komponenten den **bedingenen und branchenüblichen Standards** entsprechen.

2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch WIEN ENERGIE zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde WIEN ENERGIE alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. WIEN ENERGIE ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für WIEN ENERGIE mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder bei nicht bloß geringfügigen Mängeln das Recht auf Wandlung.

3. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Punkt VII.1.

4. Ansprüche aus **Garantieerklärungen der Hersteller** der einzelnen Komponenten hat der Kunde ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen.

XV. Haftung

WIEN ENERGIE haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von WIEN ENERGIE für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

XVI. Beauftragung Dritter

1. WIEN ENERGIE ist nach freiem Ermessen berechtigt, qualifizierte Dritte mit Leistungen aus diesem Kaufvertrag (z.B. Errichtung des Kaufgegenstandes oder einzelner Komponenten) zu beauftragen. Die WIEN ENERGIE vertraglich eingeräumten Nebenrechte (etwa zum Betreten des Errichtungsorts) stehen auch diesen beauftragten Dritten zu.

2. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

XVII. Elektrizitätsabgabe

Der Kunde führt selbst alle Abgaben und Steuern ab, die aufgrund der Verwendung (Verwertung und/oder Eigenverbrauch) des Stroms anfallen.

XVIII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass **Energieeffizienzmaßnahmen**, die auf der Grundlage, der von WIEN ENERGIE erbrachten Leistungen generiert werden können, WIEN ENERGIE zuzurechnen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde WIEN ENERGIE bei der Erstellung der Dokumentation, welche die von WIEN ENERGIE erbrachten Leistungen betrifft und den hierdurch generierten Energieeffizienzvorteil nach Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes belegt, unterstützen wird. Die durch die Dokumentation belegte Energieeffizienzmaßnahme ist WIEN ENERGIE allenfalls zu übertragen. Der Kunde erhält für seine Unterstützung bei der Erstellung der Dokumentation oder für eine Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme kein Entgelt.

2. Allfällige mit dem Kaufvertrag verbundene **Steuern** und **öffentliche Abgaben** werden vom Kunden getragen.
3. **Ergänzungen** sowie **Vertragsänderungen** bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in dieser Form möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sämtliche **Anhänge** zum Kaufvertrag stellen einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrags dar.
5. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags treten alle bisher zwischen den Vertragspartnern oder ihren Rechtsvorgängern über den Kauf und die Errichtung des Kaufgegenstandes getroffenen Vereinbarungen kaufmännischer und technischer Art außer Kraft, mögen diese schriftlich oder mündlich getroffen worden sein. Auch allfällige Sondervereinbarungen und/oder Nebenabreden verlieren ihre Gültigkeit, sodass ausschließlich die Bestimmungen des Kaufvertrags in Verbindung mit den gegenständlichen AGB Sonnenenergie für EFH maßgeblich sind.
6. Falls einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages oder der AGB Sonnenenergie für EFH unwirksam oder juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
7. Soweit zulässig, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag auf Rechtsnachfolger über. Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand, wobei nach Wahl von WIEN ENERGIE die Inanspruchnahme aller oder einzelner erfolgen kann.
8. Erfüllungsort ist der Sitz von WIEN ENERGIE; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Verlegt der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben dennoch nur die österreichischen Gerichte international zuständig. Auf diesen Vertrag und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
9. Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.
 Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von WIEN ENERGIE, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.
 Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
10. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Kunde, dass WIEN ENERGIE noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird WIEN ENERGIE den Kunden dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären..

AGB Sonnenenergie für EFH – Errichtung, Verbraucher, 23.11.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer Produkt Sonnenenergie für Einfamilienhäuser

von WIEN ENERGIE GmbH (im Folgenden kurz „WIEN ENERGIE“)
gültig ab 23.11.2021

I. Allgemeines

- Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der **kaufmännischen, technischen und rechtlichen Konditionen** für den Verkauf, d.h. für die Planung und die Errichtung des Produkts Sonnenenergie für EFH durch WIEN ENERGIE. Der Kunde schließt diesen Vertrag im Rahmen seines Betriebes und ist als Unternehmer iSv § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu qualifizieren.
- Der Verkauf und die Errichtung des Produkts Sonnenenergie für EFH erfolgt
 - zu den Konditionen des **Vertrags Sonnenenergie für EFH**, einschließlich dem **Anhang Leistungsverzeichnis**, (im Folgenden „Kaufvertrag“), sowie
 - auf Grundlage dieser **„Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer - Produkt Sonnenenergie für EFH“** (im Folgenden „AGB Sonnenenergie für EFH“),

die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Im Falle von Widersprüchen geht der Kaufvertrag den AGB Sonnenenergie für EFH vor.

II. Kaufgegenstand

- WIEN ENERGIE **verkauft, plant und errichtet** und der Kunde **kauft** die dem Kaufvertrag zu entnehmenden Komponenten des Produkts Sonnenenergie für EFH (im Folgenden „Komponenten“ oder „Kaufgegenstand“).
- WIEN ENERGIE nimmt die dem Kaufvertrag zu entnehmenden Planungsleistungen vor.
- WIEN ENERGIE versichert, die Dienstleistungen im Rahmen dieses Kaufvertrags nach den **allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik** vorzunehmen.
- Mitarbeitern von WIEN ENERGIE sowie von ihr beauftragten Dritten ist zu Zwecken der Vornahme der Dienstleistungen uneingeschränkt Zutritt zu den Errichtungsflächen zu gewähren.
- Der Kaufgegenstand hat den im Kaufvertrag genannten **technischen Parametern** zu genügen. WIEN ENERGIE behält sich das Recht vor, einseitig und im alleinigen Ermessen die im Kaufvertrag genannten Modelle der Komponenten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (etwa bei Lieferschwierigkeiten der Hersteller der Komponenten oder aufgrund technischer Notwendigkeiten) durch gleich- oder höherwertige Modelle anderer Hersteller zu ersetzen.

III. Planung des Kaufgegenstandes durch WIEN ENERGIE

WIEN ENERGIE wird die technische Planung des Produkts Sonnenenergie für EFH, wie im Kaufvertrag dargestellt, und die Erstellung der notwendigen Unterlagen (Pläne, Einreichunterlagen für Behörden und Förderstellen etc.) vornehmen. Diese Unterlagen werden dem Kunden schriftlich zur Verfügung gestellt.

IV. Statik-Überprüfung

- Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Vornahme einer Statik-Überprüfung durch WIEN ENERGIE vorsieht, wird WIEN ENERGIE eine Überprüfung der Errichtungsfläche für die Photovoltaik-Anlage auf ihre statische Eignung vornehmen. Der Kunde erhält in Folge eine schriftliche Verständigung über das Ergebnis der Statik-Überprüfung.
- Wird im Zuge der Statik-Überprüfung durch WIEN ENERGIE festgestellt, dass die Errichtungsfläche aus statischer Sicht nicht für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage geeignet ist, verständigt WIEN ENERGIE den Kunden hiervon schriftlich. Die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der statischen Eignung der Errichtungsfläche sind durch den Kunden auf eigene Kosten herzustellen; die Vornahme der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der statischen Eignung der Errichtungsfläche ist vom vorliegenden Kaufvertrag ausdrücklich nicht umfasst.

V. Elektrotechnische Überprüfung der Bestandsanlage

- Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Vornahme einer elektrotechnischen Überprüfung der elektrotechnischen Bestandsanlage des Kunden durch WIEN ENERGIE vorsieht, wird WIEN ENERGIE die Überprüfung der Eignung der elektrotechnischen Bestandsanlage für die Errichtung der im Kaufvertrag angeführten Komponenten des Produkts Sonnenenergie für EFH vornehmen. Der Kunde erhält in Folge eine schriftliche Verständigung über das Ergebnis der elektrotechnischen Überprüfung.
- Wird im Zuge der elektrotechnischen Überprüfung durch WIEN ENERGIE festgestellt, dass die elektrotechnische Bestandsanlage nicht für die Errichtung des Produkts Sonnenenergie für EFH geeignet ist, verständigt WIEN ENERGIE den Kunden hiervon schriftlich. Die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der elektrotechnischen Eignung der Bestandsanlage sind durch den Kunden auf eigene Kosten herzustellen; die Vornahme der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der elektrotechnischen Eignung der Bestandsanlage ist vom vorliegenden Kaufvertrag ausdrücklich nicht umfasst.

VI. Öffentlich-Rechtliche Genehmigungen

- Dem Kunden obliegt es, sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Produkts Sonnenenergie für EFH etwaig notwendigen **öffentlich-rechtlichen**

Genehmigungen einzuholen und/oder **öffentlich-rechtlichen Anzeigepflichten** nachzukommen (siehe jedoch Absatz 2).

- Mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrags erteilt der Kunde WIEN ENERGIE durch Unterfertigung des diesem Kaufvertrag beiliegenden Vollmachtsformular eine **Vollmacht**, dass WIEN ENERGIE oder ein von ihr beauftragter Dritter (Untervollmacht) die Einholung sämtlicher notwendiger **öffentlich-rechtlicher Genehmigungen** und die Vornahme sämtlicher notwendiger **öffentlich-rechtlicher Anzeigepflichten** für den Kunden vornimmt. Sämtliche Gebühren und Behördenkosten im Zusammenhang mit der Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Anzeigepflichten sind durch den Kunden zu tragen und durch den Kunden rechtzeitig direkt gegenüber der Behörde zu begleichen. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, behördliche Vorschriften von Gebühren, welche bei WIEN ENERGIE einlangen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Kunde hat durch die rechtzeitige Erteilung von Informationen, Zurverfügungstellung von Unterlagen, die Abgabe von Erklärungen, der Einholung von Erklärungen von Dritten (insbesondere etwaig notwendige Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Errichtungsorts ist) und der Begleichung von Gebühren und Kosten bei der Erlangung von Genehmigungen durch WIEN ENERGIE entsprechend mitzuwirken.
- WIEN ENERGIE übernimmt **keine Gewähr** für die Erteilung der benötigten Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung der Genehmigungen verbundenen Auflagen.

VII. Förderungen

- Förderungen** des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten sind vom Kunden zu beantragen (siehe jedoch Absatz 2).
- Mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrags erteilt der Kunde WIEN ENERGIE durch Unterfertigung des diesem Kaufvertrag beiliegenden Vollmachtsformular eine **Vollmacht**, dass WIEN ENERGIE oder ein von ihr beauftragter Dritter (Untervollmacht) die Beantragung und Abwicklung von Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten für den Kunden vornimmt. Sämtliche Gebühren und Behördenkosten im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von Förderungen sind durch den Kunden zu tragen und durch den Kunden rechtzeitig direkt gegenüber der Behörde zu begleichen. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, behördliche Vorschriften von Gebühren, welche bei WIEN ENERGIE einlangen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Kunde hat durch die rechtzeitige Erteilung von Informationen, Zurverfügungstellung von Unterlagen, die Abgabe von Erklärungen, der Einholung von Erklärungen von Dritten (insbesondere etwaig notwendige Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Errichtungsorts ist) und der Begleichung von Gebühren und Kosten bei der Beantragung und Abwicklung von Förderungen durch WIEN ENERGIE entsprechend mitzuwirken.
- WIEN ENERGIE übernimmt **keine Gewähr** für die Erteilung und den Umfang von Förderungen. Die Förderwürdigkeit des Produkts Sonnenenergie für EFH ist ausschließlich durch den Kunden zu beurteilen und WIEN ENERGIE hat keinen Einfluss auf die Gewährung und Höhe einer Förderung.
- Wird die Förderung dem Kunden nicht gewährt, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen WIEN ENERGIE auf Anpassung des Dienstleistungsentgelts in Höhe der ursprünglich erwarteten Förderung oder auf Auflösung des Kaufvertrags.

VIII. Netzzutritt und Netzanschluss

- Dem Kunden obliegt es, den über die Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom entweder selbst zu nutzen oder diesen zur Gänze oder teilweise an Versorger im Netz des jeweiligen Netzbetreibers zu verkaufen.
- Der etwaig erforderliche Netzzutritt (insbesondere notwendige Stromanschlüsse) und Netzzugang (insbesondere Zähler) ist vom Kunden sicher zu stellen. Mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrags erteilt der Kunde WIEN ENERGIE durch Unterfertigung des diesem Kaufvertrag beiliegenden Vollmachtsformular eine **Vollmacht**, dass WIEN ENERGIE oder ein von ihr beauftragter Dritter (Untervollmacht) die Organisation des Netzzutritts und des Netzzugangs für den Kunden vornimmt. Sämtliche Gebühren und Behördenkosten im Zusammenhang mit der Organisation des Netzzutritts und des Netzzugangs sind durch den Kunden zu tragen und durch den Kunden rechtzeitig direkt gegenüber der Behörde zu begleichen. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, behördliche Vorschriften von Gebühren, welche bei WIEN ENERGIE einlangen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Kunde hat durch die rechtzeitige Erteilung von Informationen, Zurverfügungstellung von Unterlagen, die Abgabe von Erklärungen, der Einholung von Erklärungen von Dritten (insbesondere etwaig notwendige Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Errichtungsorts ist) und der Begleichung von Gebühren und Kosten bei der Organisation des Netzzutritts und des Netzzugangs durch WIEN ENERGIE entsprechend mitzuwirken.
- WIEN ENERGIE übernimmt **keine Gewähr** für die Erteilung des Netzzutritts und des Netzzugangs oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung verbundenen Auflagen.

IX. Fristen und Termine

- Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich oder per E-Mail festzuhalten. WIEN ENERGIE bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er WIEN ENERGIE eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an WIEN ENERGIE.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WIEN ENERGIE.

- Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden WIEN ENERGIE jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Termine. Gleiches gilt, wenn der Kunde

mit seinen zur Durchführung des Kaufvertrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen, Erklärungen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

X. Errichtung des Kaufgegenstandes durch WIEN ENERGIE

1. WIEN ENERGIE versichert, dass der Kaufgegenstand nach den **allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik** auf dem Errichtungsort, wie im Kaufvertrag definiert, errichtet wird. Die konkrete Positionierung des Kaufgegenstandes wird mit dem Kunden einvernehmlich schriftlich festgelegt.

a. Photovoltaik-Anlage

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vorsieht, wird WIEN ENERGIE hierbei die für die Stromerzeugung aus Photovoltaik erforderlichen Komponenten bis zur wechselstromseitigen Eingangsklemme der Niederspannungsverteilung innerhalb der bestehenden Kundenanlage herstellen.

Die Anordnung der Sonnenkollektoren der Photovoltaik-Anlage hat im Einvernehmen mit dem Kunden so zu erfolgen, dass die statische Tragfähigkeit sowie die sonstige Funktionsfähigkeit des Gebäudedaches oder der sonstigen Flächen über das für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage notwendige Ausmaß nicht beeinträchtigt werden. Die konkrete Positionierung der Photovoltaik-Anlage (Errichtungsfläche), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen zur Photovoltaik-Anlage zugehörigen Bestandteile werden mit dem Kunden einvernehmlich schriftlich festgelegt.

WIEN ENERGIE ist nicht verpflichtet, Arbeiten vorzunehmen, die über jenes Spektrum an Leistungen hinausgehen, welches für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage unmittelbar notwendig ist. Solche Zusatzleistungen (insb. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Sicht- oder Blitzschutz) sind, so diese von WIEN ENERGIE vorgenommen werden sollen, vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu bezahlen.

Für den Fall, dass der Kunde die Vornahme einer Statik-Überprüfung der Errichtungsfläche für die Photovoltaik-Anlage separat nicht beauftragt hat und im Zuge dieser Überprüfung die statische Eignung festgestellt wurde, garantiert der Kunde die statische Eignung der konkreten Errichtungsfläche und der Kunde hält WIEN ENERGIE in diesem Zusammenhang schad- und klaglos. Bereits vorhandene Planunterlagen sowie in diesem Zusammenhang angestellte Berechnungen stellt der Kunde WIEN ENERGIE jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung.

b. Elektroheizstab

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Errichtung eines Elektroheizstabs vorsieht, wird WIEN ENERGIE die Installation des Elektroheizstabs innerhalb des Pufferspeichers der bestehenden Kundenanlage und den Anschluss des Elektroheizstabs an das Hausnetz vornehmen. Klargestellt wird, dass die Errichtung des Pufferspeichers und anderer Komponenten der Kundenanlage nicht vom Vertragsgegenstand umfasst sind.

c. Batteriespeicher

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Installation eines Batteriespeichers vorsieht, wird WIEN ENERGIE die Installation des Batteriespeichers vornehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, für den Batteriespeicher einen Raum mit mindestens 2 m² freier Fläche zur Verfügung zu stellen, wobei WIEN ENERGIE einen Raum mit Brandschutztür empfiehlt.

d. E-Ladestation, Laderegler und Wechselrichter

Für den Fall, dass der Kaufvertrag die Installation einer E-Ladestation, eines Ladereglers, oder eines Wechselrichters vorsieht, wird WIEN ENERGIE jeweils die Installation der genannten Komponenten vornehmen.

2. Die seitens WIEN ENERGIE nach Maßgabe des Punktes III.1 vorgenommenen Errichtungstätigkeiten umfassen nur solche Leistungen, welche für die Errichtung des Kaufgegenstandes unmittelbar notwendig sind. Sämtliche darüberhinausgehenden Leistungen (wie insbesondere darüberhinausgehende technische Anpassungen der bestehenden Kundenanlage oder Wartung und Instandhaltung des Kaufgegenstandes) sind vom vorliegenden Kaufvertrag nicht erfasst und bedürfen, so diese beauftragt werden sollen, eines gesonderten Vertragsabschlusses.

3. WIEN ENERGIE wird versuchen, im Zuge der Errichtung des Kaufgegenstands jegliche Beeinträchtigung der Gebäudenutzung zu vermeiden.

4. Mitarbeitern von WIEN ENERGIE sowie von ihr beauftragten Dritten ist zu Zwecken der Errichtung des Kaufgegenstandes uneingeschränkt **Zutritt** zu den Errichtungsflächen zu gewähren.

XI. Kaufpreis

1. Die Höhe des **Kaufpreises**, die Höhe einer etwaigen Anzahlung und die Zahlungstermine sind dem Kaufvertrag zu entnehmen.

2. Rechnungen von WIEN ENERGIE sind binnen **14 Tagen** nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3. Bei **Zahlungsverzug** des Kunden ist WIEN ENERGIE berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

4. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von WIEN ENERGIE mit allfälligen Forderungen des Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

XII. Übergabe des Kaufgegenstandes

1. Die **Übergabe des Kaufgegenstandes** erfolgt spätestens zu dem im Kaufvertrag genannten Zeitpunkt. Das Datum der tatsächlich erfolgten Übergabe ist schriftlich in einem Übergabe- und Übernahmeprotokoll festzuhalten. Erscheint der Kunde nicht zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort, gilt die Übergabe dennoch als erfolgt und WIEN ENERGIE übermittelt dem Kunden das ausgefüllte und unterzeichnete Übergabeprotokoll auf dem Postweg. Mit Übergabe des Kaufgegenstandes gehen die **Gefahr des zufälligen Untergangs und der Nutzen des Kaufgegenstandes** auf den Kunden über.

2. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich oder per E-Mail festzuhalten. WIEN ENERGIE bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er WIEN ENERGIE eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an WIEN ENERGIE.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WIEN ENERGIE.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden WIEN ENERGIE jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Termine. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Kaufvertrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen, Erklärungen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

3. **Unterbleibt** oder **verzögert** sich die Errichtung des Kaufgegenstandes aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist dieser verpflichtet, die bei WIEN ENERGIE aus der Beauftragung bereits entstandenen Kosten (zB Planungsleistungen, bestellte Materialien etc) und auch etwaige Mehrkosten zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch von WIEN ENERGIE bleibt vorbehalten.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur **vollständigen Bezahlung des Kaufpreises** durch den Kunden bleibt der gesamte Kaufgegenstand im Eigentum von WIEN ENERGIE. Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von WIEN ENERGIE stehenden Komponenten hat der Kunde WIEN ENERGIE unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von WIEN ENERGIE in Kenntnis zu setzen.

XIV. Gewährleistung

1. WIEN ENERGIE leistet dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand und die einzelnen Komponenten den **bedingenen und branchenüblichen Standards** entsprechen.

2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch WIEN ENERGIE zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde WIEN ENERGIE alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. WIEN ENERGIE ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für WIEN ENERGIE mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder bei nicht bloß geringfügigen Mängeln das Recht auf Wandlung.

3. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Punkt VII. 1.

4. Ansprüche aus **Garantieerklärungen der Hersteller** der einzelnen Komponenten hat der Kunde ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen.

XV. Haftung

WIEN ENERGIE haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von WIEN ENERGIE für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von WIEN ENERGIE für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist nur im Fall von Vorsatz nicht ausgeschlossen.

XVI. Beauftragung Dritter

1. WIEN ENERGIE ist nach freiem Ermessen berechtigt, qualifizierte Dritte mit Leistungen aus diesem Kaufvertrag (z.B. Errichtung des Kaufgegenstandes oder einzelner Komponenten) zu beauftragen. Die WIEN ENERGIE vertraglich eingeräumten Nebenrechte (etwa zum Betreten des Errichtungsorts) stehen auch diesen beauftragten Dritten zu.

2. WIEN ENERGIE ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

XVII. Elektrizitätsabgabe

Der Kunde führt selbst alle Abgaben und Steuern ab, die aufgrund der Verwendung (Verwertung und/oder Eigenverbrauch) des Stroms anfallen.

XVIII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass **Energieeffizienzmaßnahmen**, die auf der Grundlage, der von WIEN ENERGIE erbrachten Leistungen generiert werden können, WIEN ENERGIE zuzurechnen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde WIEN ENERGIE bei der Erstellung der Dokumentation, welche die von WIEN ENERGIE erbrachten Leistungen betrifft und den hierdurch generierten Energieeffizienzvorteil nach Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes belegt,

unterstützen wird. Die durch die Dokumentation belegte Energieeffizienzmaßnahme ist WIEN ENERGIE allenfalls zu übertragen. Der Kunde erhält für seine Unterstützung bei der Erstellung der Dokumentation oder für eine Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme kein Entgelt.

2. Allfällige mit dem Kaufvertrag verbundene **Steuern** und **öffentliche Abgaben** werden vom Kunden getragen.
3. **Ergänzungen** sowie **Vertragsänderungen** bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in dieser Form möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sämtliche **Anhänge** zum Kaufvertrag stellen einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrags dar.
5. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags treten alle bisher zwischen den Vertragspartnern oder ihren Rechtsvorgängern über den Kauf und die Errichtung des Kaufgegenstandes getroffenen Vereinbarungen kaufmännischer und technischer Art außer Kraft, mögen diese schriftlich oder mündlich getroffen worden sein. Auch allfällige Sondervereinbarungen und/oder Nebenabreden verlieren ihre Gültigkeit, sodass ausschließlich die Bestimmungen des Kaufvertrags in Verbindung mit den gegenständlichen AGB Sonnenenergie für EFH maßgeblich sind.
6. Falls einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages oder der AGB Sonnenenergie für EFH unwirksam oder juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
7. Soweit zulässig, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag auf Rechtsnachfolger über. Rechte und Pflichten aus diesem Kaufvertrag gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand, wobei nach Wahl von WIEN ENERGIE die Inanspruchnahme aller oder einzelner erfolgen kann.
8. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Auf diesen Vertrag und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

AGB Sonnenenergie für EFH – Errichtung, Unternehmer, 23.11.2021